

den wären, die Beweismittel jederzeit zur rechten Zeit herbeizuschaffen gerüst hätten. Der Kläger verschaffe sie sich, ehe er klagbar werde, dem Beklagten hingegen bliebe dazu noch Zeit übrig, da zwischen der Bekanntmachung der Klage und der Bescheinigung ein großer Zeitraum läge. Ferner könne das Gesetz nur die gewöhnlichen, nicht aber die außerordentlichen Fälle berücksichtigen. Das Gericht werde, wenn es vielleicht in dem einem Falle einmal eine Ausnahme gemacht, in einem andern sich sehr leicht in großer Verlegenheit befinden können. Aus diesem Grunde besonders habe sich der Leipziger St. Rath ausdrücklich gegen die Ertheilung von Dilationen ausgesprochen; und sollte eine dergleichen wegen der allzugroßen Entfernung ja einmal eintreten, so könnte dieß höchstens nur bei *documentis noviter repertis* stattfinden, wo dann eine *restitutio in integrum* Platz ergreife.

Diesem Allen trat auch der Referent bei.

D. Schilling: Er wolle im Allgemeinen dem Dilationswesen nicht das Wort reden, allein in den von dem Stellvertreter des Präsidenten erwähnten Fällen sei wohl eine Dilationsertheilung am rechten Orte. Auch könne man dem dabei möglichen Mißbrauche dadurch vorbeugen, daß man theils die sogenannte *solennitas legalis*, also die Eidesleistung des Sachwalters, theils eine bestimmte Entfernung, vielleicht von 100 Meilen, zur Bedingung der Ertheilung einer Dilation festsetze. Eine *restitutio in integrum* rücksichtlich neu aufgefundenener Documente sei aber wohl nicht zu empfehlen.

Bürgermeist. Reich-Eisenstuck: Er könne sich mit der Meinung des geehrten Sprechers nicht ganz einverstanden erklären. Man suche jetzt auf alle Weise darauf hinzuwirken, die Zahl der Eide so viel als möglich zu vermindern. Hier würde man sie aber geradezu vervielfältigen. Eine Normalzahl von Meilen zu bestimmen, halte er für eben so bedenklich, weil öfters die Communication mit einem auf dem Continente weit leichter, als mit einem über See gelegenen Orte sei.

Auf die nunmehr vom Präsidenten gestellte Frage, ob der vom D. Deutrich geschehene, und vom D. Schilling unterstützte Antrag von der Kammer unterstützt werde? fiel die Entscheidung der Letzteren verneinend, hinsichtlich der Annahme des §. 5. aber einstimmig bejahend aus.

Man ging hierauf zu §. 6. über, und nachdem selbiger vom Referenten verlesen, bemerkte D. Schilling: Es sei hier wohl noch ein Zusatz rathsam, nämlich für den Fall, wenn die Bescheinigungsartikel dem Gegenbescheinigungsführer erst nach Nachmittags 5. Uhr insinuiert sein sollten, könnte die Frist zur Einreichung der Gegenbescheinigung wohl erst von 5 Uhr Nachmittags des folgenden Tages an zu laufen anfangen.

Der Staatsminister v. Könneritz: Der Zweck des §. sei wohl gewesen, durch die in demselben enthaltene Bestimmung die Berechnung der Bescheinigungsfrist, in Uebereinstimmung mit dem gewöhnlichen Prozesse zu bringen, und es dürfe daher wohl bedenklich erscheinen, etwas Abweichendes hiervon einzuführen.

Der Antrag D. Schillings fand nicht die nöthige Unter-

stützung, und der §. 6. wurde unverändert einstimmig angenommen.

Der §. 7. wurde nun vom Referenten verlesen, bei welchem D. Deutrich zur Beseitigung aller Ungewißheit neben dem §. 25. des Mandats vom 13. März 1822 auch das Rescript vom 22. Sept. 1824 erwähnt zu sehen wünscht.

Der k. Commissar D. Groß hält dieß jedoch nicht für nothwendig, da der gebrauchte Ausdruck „Fristen“ wohl jeden Zweifel beseitige. Uebrigens sei der ganze §. bloß deshalb aufgenommen worden, weil der Schöppenstuhl der Meinung gewesen sei, daß die Fristen beim Handelsgerichte zu Leipzig bis um 6 Uhr liefen. Diese Ansicht habe jedoch das Appellationsgericht nicht getheilt, und solle der §. die Ungewißheit beseitigen. — D. Deutrich ließ hierauf seinen Antrag fallen, und der §. wurde unverändert und einstimmig angenommen.

Nach Vorlesung des §. 8. wurde, wenn schon die Deputation nichts erinnert, vom Referenten für seine Person die Bemerkung gemacht, bei der Deputation habe man früher schon in Frage gebracht, daß es wohl deutlicher sei, wenn man statt der in dem §. enthaltenen Worte: „zur Zahlung“ setze: „zur Erfüllung der auferlegten Verbindlichkeiten;“ man habe aber, veranlaßt durch die Bemerkung des k. Commissarius, daß da, wo nicht von baarer Zahlung die Rede sei, andere Zwangsmittel angewendet würden, diese Abänderung auf sich beruhen lassen. Ihm aber dünke letztere sehr wesentlich zu sein, da er in Erfahrung gebracht, daß beim Leipziger Handelsgericht nicht bloß, wenn von Geldzahlungen, sondern auch, wenn von Erfüllung anderer Verbindlichkeiten, namentlich wenn von Ausantwortung von Urkunden oder Wechseln die Rede sei, Personal-Arrest verfügt werde. Deshalb nehme er die Meinung der Deputation persönlich auf, und trage darauf an, daß obige vorgeschlagene Abänderung die Kammer anzunehmen belieben möge. — Herr Bürgermeister Wehner trägt zugleich §. 13. und 21. der Handelsgerichtsordnung vor, auf welche es hier besonders ankommt, und zeigt, wie daraus nicht ganz klar ersehen werden könne, wie weit sich der Gebrauch des Personalarrestes erstrecke.

Für diesen Antrag sprach sich auch D. Deutrich aus.

Der Staatsminister v. Könneritz und der königl. Commissar D. Groß machen darauf aufmerksam, daß man hier nach Anleitung der Handelsgerichtsordnung 2 Fälle unterscheiden müsse. Der §. 13. dieser Letztern handle von dem Verfahren in Folge einer vom Handelsgerichte in Folge einer geführten Bescheinigung sofort ertheilten Entscheidung; der §. 21. aber von dem Executionsproceß. Hier sei von dem 1. Falle die Rede, wie auch die Beziehung auf §. 13. bewähre, und da man in den Bestimmungen der Handelsgerichtsordnung hierunter etwas nicht zu ändern beabsichtige, so sei es angemessen, den in dem angezogenen §. gebrauchten Ausdruck „Zahlung“ auch hier unverändert beizubehalten. Ueberhaupt sei dieß nur eine Nebenbestimmung und der Zweck des §. 8. gehe im Wesentlichen dahin, zu bestimmen, welcher Natur eigentlich die §. 13. erwähnten Entschlüsse des Handelsgerichts seien, und wohin auf dagegen eingewendete Appellation Bericht zu erstatten sei.